



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesministerin der Justiz
Mitglied des Deutschen Bundestages



© Butzmann

**Grußwort an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der
Kooperationsveranstaltung zwischen DRK und IMEW
„Inklusion und Exklusion - Bedingungen für Teilhabe von Menschen mit
psychischen Beeinträchtigungen“
am 22./ 23. April 2013 in Berlin**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat die Rechte behinderter Menschen weltweit gestärkt. Das Bild, das sich andere Menschen von Menschen mit Behinderung machen, hat sich in vielerlei Hinsicht gewandelt. Sie werden nicht länger als „Sorgenkinder“ bezeichnet und behandelt. Wo immer es möglich ist, sollen Menschen mit Behinderung Unterstützung zur Selbstständigkeit erhalten, nicht aber fürsorglich bevormundet werden. Wir müssen versuchen, unser Miteinander so zu gestalten, dass alle Menschen teilnehmen können, dass Angebote für alle zugänglich und verständlich sind. Diesen Umgang muss eine Gesellschaft erst lernen, da er nicht selbstverständlich ist. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung ist ein Maßnahmenpaket und ein Motor für diesen notwendigen Lernprozess.

Es gibt viele Bilder aus dem Alltag, die jedermann einleuchten. So kennen Sie bestimmt aus der Kampagne „behindern ist heilbar“ das Bild des zu hoch hängenden Geldautomaten, den man ohne Unterstützung nicht erreichen kann. Welches Umfeld und welche Unterstützung aber braucht ein Mensch mit einer psychischen Beeinträchtigung? Auch unsere Vorstellungen von Teilhabe beruhen zumeist auf einer subjektiven Vorstellung der eigenen Normalität. Wie geht die Gesellschaft mit Menschen um, die sich aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage sehen, an dieser Normalität teilzuhaben? Wann ist fremde Hilfe *Unterstützung*, wann wird sie zur *Bevormundung*? Ganz aktuell haben sich diese Grundfragen jüngst im Betreuungsrecht gestellt.

Wer seinen Willen frei bilden kann, hat im Rahmen des Rechts zur Selbstbestimmung auch die Freiheit zur Krankheit. Entscheidet er sich mit freiem Willen gegen eine ärztliche Behandlung oder andere ärztliche Maßnahmen, ist dies als Ausdruck seiner

Selbstbestimmung zu akzeptieren. Was soll aber gelten, wenn jemand krankheitsbedingt keinen freien Willen bilden kann und sich selbst erheblich gefährdet? Der Bundesgerichtshof hatte im Juni 2012 seine ständige Rechtsprechung zur betreuungsrechtlichen Zwangsbehandlung aufgegeben und damit diese Frage an den Gesetzgeber gestellt. Das Bundesministerium der Justiz hat nach Veröffentlichung der Entscheidungen eine Reihe von Gesprächen mit Betroffenen und Beteiligten geführt. Der Gesetzentwurf wurde dann vom Deutschen Bundestag außerordentlich gründlich beraten und in zwei Sachverständigenanhörungen zur Diskussion gestellt. Im Ergebnis finde ich, dass der Gesetzgeber eine Regelung getroffen hat, die erhebliche Verbesserungen bringt und den betroffenen Menschen hilft. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes Ende Februar 2013 sichern nun strenge materielle und verfahrensrechtliche Regelungen, dass Zwangsmaßnahmen tatsächlich nur als „letztes Mittel“ in Betracht kommen.

„Letztes Mittel“ setzt aber voraus, dass es andere Hilfe gibt, die zuvor auch angeboten worden sind. Deshalb ist es so wichtig, die Diskussion fortzuführen, wie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine volle Teilhabe ermöglicht werden kann. Ich freue mich, dass diese Tagung die Fragestellung aufgreift, welche Barrieren in der praktischen Anwendung bestehen und welche Unterstützungen benötigt werden. Auch in den Beratungen des Gesetzentwurfs war allen Beteiligten bewusst, dass es entscheidend auf Maßnahmen im Vorfeld einer möglichen Zwangsbehandlung ankommt, um eine Zwangsbehandlung zu vermeiden. Das betrifft das System der Versorgung. Aber auch individuelle Maßnahmen - wie etwa gemeinsam eine Vereinbarung für diese Behandlungssituation zu treffen oder für sich eine Patientenverfügung zu erstellen - können die Selbstbestimmung vorausschauend stärken. In der Behandlungssituation selbst gilt es zudem, stets die Perspektive des Betroffenen einzunehmen und dafür vor allem das Gespräch mit ihm zu suchen. Bei der Anwendung in der Praxis sind alle Beteiligten gefordert, Potentiale zur Verbesserung zu nutzen, um dem Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Menschen gerecht zu werden.

Ich bin sicher, dass die Ergebnisse dieser Tagung wichtige Impulse geben werden. Auf die Ergebnisse bin ich sehr gespannt.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, MdB
Bundesministerin der Justiz